

Betreff:

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif

Organisationseinheit:

Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

17.07.2018

Beratungsfolge

Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

23.08.2018

28.08.2018

04.09.2018

Status

Ö

N

Ö

Beschluss:

„Vierte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Das Zulassungs- und Vergabeverfahren für die Durchführung von Flohmärkten ist in § 3 der Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif geregelt.

Gemäß § 3 Absatz 2 müssen die Bewerber der Stadt ein allgemeines Führungszeugnis sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister oder eine gleichwertige ausländische Bescheinigungen vorlegen. Darüber hinaus haben die Bewerber durch Referenzen nachzuweisen, dass sie über ausreichende, nachvollziehbare Erfahrungen bei der Ausrichtung von Großflohmärkten verfügen und ein schriftliches, schlüssiges Konzept zur Organisation auf dem Messegelände vorzulegen.

Nach § 3 Absatz 3 wird ein Vergabeverfahren durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Losentscheid festgelegt, soweit mindestens zwei Bewerber ihre Zuverlässigkeit und Eignung nachgewiesen haben.

In letzter Zeit häufen sich Bewerbungen von Inhabern mehrerer Einzelunternehmungen. Dadurch werden die Zugriffschancen zu Lasten anderer Mitbewerber deutlich erhöht. Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Nutzung des derzeitigen Vergabeverfahrens soll die Teilnahme am Losverfahren eingeschränkt werden.

Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und/oder ihrer Eignung dürfen sich höchstens drei Bewerber auf identische Personen berufen. Berufen sich mehr als drei Bewerber auf identische Personen, wird durch Losentscheid festgelegt, welche drei Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Vierte Satzungsänderung

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes
an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif
vom 4. September 2018**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 4. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Nutzung des städtischen Messegeländes an der Eisenbütteler Straße mit Entgelttarif vom 26. Juni 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 06. Juli 2001, Seite 57) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 13. September 2016 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15, Seite 79) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit mindestens zwei Bewerber rechtzeitig ihre Zuverlässigkeit und Eignung gemäß Absätze 1 und 2 nachgewiesen haben, wird ein Vergabeverfahren für ein Kalenderjahr durchgeführt und der Zugriff für einen Bewerber durch Losentscheid festgelegt. Zum Nachweis ihrer Zuverlässigkeit und / oder ihrer Eignung dürfen sich höchstens drei Bewerber auf identische Personen berufen. Berufen sich mehr als drei Bewerber auf identische Personen, wird durch Losentscheid festgelegt, welche drei dieser Bewerber am Vergabeverfahren teilnehmen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat